

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach §26 NatschG

Anmerkung: Die Stellungnahmen in dieser Tabelle sind aus Gründen des Datenschutzes hinsichtlich Namen und Adressen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
1.	<p>Stellungnahme I. vom 16.10.2019:</p> <p>Sehr geehrter Herr Bastin,</p> <p>der Entwurf einer Baumschutzsatzung wurde am 28. September 2019 öffentlich ausgelegt. Die Bürger sollen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat Anregungen und Hinweise zu Satzung einreichen. Ich tue dies und füge meine Anregungen und Hinweise als Anlage 1 bei. Ich bitte darum, diese zu bearbeiten und auch dem Satzungsorgan zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>1. Durch Baumschutzsatzung kann das Baurecht welches sich aus Satzung oder § 34 BauGB ergibt, nicht genommen oder beeinträchtigt werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz des Vorrangs von Bundesrecht vor kommunalem Satzungsrecht und aus Art.14 GG. Es wird deshalb angeregt § 1 Abs.2 des Satzungsentwurfs wie folgt zu fassen:</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p> <p>zu 1. Der Bürger regt an, bebaubare Bereiche aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen bzw. von vornherein klarzustellen, dass Bäume, die innerhalb "Baufeldern" stehen, nicht dem Schutz der Satzung unterfallen. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, da ein wesentliches Ziel der Satzung auch ist Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben zu betreiben. Zwar besteht grundsätzlich ein Anspruch darauf, bei genehmigungsfähigen Bauvorhaben auch eine Befreiung nach der Baumschutzsatzung zu erhalten, jedoch ist es im Einzelfall unter Umständen möglich mit nur geringfügigen Änderungen am Bauvorhaben oder durch Verschieben des Baukörpers geschützte Bäume zu erhalten. Zudem ordnet die Satzung in solchen Fällen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen an, ein Ausgleich auf den nicht verzichtet werden soll.</p> <p>zu 3.: Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Konkurrenzregelung in der Satzung zwischen Bebauungsplänen und der Satzung. Auch der Bebauungsplan ist eine Satzung, beide Satzungen sind zu</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>„Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) im Bereich der Stadt Ravensburg liegen und dort die Grundstücksbereiche außerhalb der auf den Grundstücken bestehenden Baufeldern.“</p> <p>Alternativ wird angeregt, § 1 Abs.2 ohne den letzten Halbsatz zwar zu belassen, aber in § 2</p> <p>Abs.2 eine Ziff.4 einzufügen etwa wie folgt:</p> <p>(4.) Bäume, die innerhalb von Baufeldern stehen, auf denen gem.§§ 29 ff BauGB Bauten zulässig errichtet werden können.</p> <p><u>Weitere Begründung:</u></p> <p>Soweit Bäume innerhalb von Baufeldern gewachsen sind besteht aus den genannten Gründen ohnehin ein Anspruch auf Befreiung. Es sollte deshalb gleich angeordnet werden, dass nur solche Bäume geschützt sind, die außerhalb von Baufeldern stehen. Soweit sich Baufelder aus Bebauungsplänen ergeben, regeln diese regelmäßig Pflanz- und Baumerhaltungsgebote. Warum bedarf es dann noch einer Einbeziehung von Bäumen, die innerhalb von Baufeldern stehen, in die Baumschutzsatzung? All dies verursacht nur unnötigen Kosten- und Zeitaufwand, ohne dass der Satzungszweck erreicht wird.</p>	<p>beachten, beide Satzungen sind einzuhalten, ggf. über eine Befreiung.</p> <p>zu 2.: Gerügt wird auch die Abgrenzung der Satzung wonach die Gemarkung der Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg von dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nicht umfasst sind. Das Satzungsgebiet umschließt die Kernstadt in welcher der Siedlungsdruck und die Versiegelungsfläche am höchsten ist. Gerügt wird in diesem Zusammenhang auch, dass es unangemessen sei, dass ein Baum der 50 cm jenseits der Gemarkungsgrenze steht nur mit Genehmigung gefällt werden darf, ein solcher Baum der 50 cm diesseits der Gemarkungsgrenze steht jedoch ohne Genehmigung gefällt werden darf. Das mutet für sich gesehen natürlich merkwürdig an, ist aber das System einer jeden Grenze. Jede räumliche Abgrenzung – egal an welcher Stelle des Gemeindegebiets – hat diese Folge.</p> <p>zu 4.: Der Bürger hält es für sinnvoll weitere Befreiungstatbestände einzuführen. In § 5 Abs. 1 Ziff. 4 sollen neben öffentlichen Belangen (wie in der Satzung vorgesehen) auch private Belange zu berücksichtigen sein. Eine solche Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten ist nicht erforderlich da die privaten Belange in § 5 Abs. 1 Ziff. 3 im Rahmen der Befreiung abgewogen werden und zur Geltung kommen. Der Bürger sieht eine weitere Befreiungsnotwendigkeit für den Fall, dass ein Baum einer Baugrube im Wege steht. Auch hier bedarf es keiner gesonderten Befreiungsmöglichkeit, derartige Fälle können</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>2.Weiter zum Geltungsbereich:</p> <p>Es gibt keinen sachlichen Grund, die Gemarkungen Eschach, Taldorf und Schmalegg von dem Geltungsbereich der Satzung auszunehmen. Die Schutzgründe des § 1 Abs. 1 des Entwurfs, könnten sie ernst genommen werden, sind auch dort vorhanden. Bürger einer Gemeinde dürfen nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden. Unterschiedliche politische Mehrheiten rechtfertigen nicht die unterschiedliche Behandlung von Bürgern ein und derselben Gemeinde. Immerhin wird durch die Satzung nachhaltig in die Eigentums- und Freiheitsrechte der Ravensburger Bürger eingegriffen. Ein Baum, der 50 cm nördlich der Gemarkungsgrenze steht soll nur mit Genehmigung gefällt werden dürfen. Derjenige, der 50cm südlich steht, darf außerhalb der Vegetationsbehörde gefällt werden. Sind die Bürger Ravensburgs solche 2.Klasse?</p> <p>3.Konkurrenz zwischen Bebauungsplänen und Baumschutzsatzung</p> <p>Es fehlt eine klare Regelung zur Konkurrenz zwischen Bebauungsplänen mit Pflanzgeboten und Baumerhaltungsgeboten und der Baumschutzsatzung. Soll § 5 Abs.2 anordnen, dass in diesem Fall auf eine Befreiung verzichtet wird? Wäre es dann nicht richtig, die anderen Vorschriften durch „andere Satzungen“ zu ersetzen, oder den Geltungsbereich der Satzung insgesamt einzuschränken?</p>	<p>über § 5 Abs. 1 Ziff. 3 (nicht beabsichtigte Härte) oder Ziff. 6 (baurechtlich zulässige Nutzung) geregelt werden. Weiter wird eine Befreiungsmöglichkeit für den Fall angeregt, wenn ein Baum über mehr als 4 Stunden am Tag hinweg Schatten zu Lasten von Wohnräumen verursacht. Eine solche pauschale Befreiungsmöglichkeit wäre aber zum einen zu weitgehend zum anderen auch zu wagen da "Schattenwurf" in sehr unterschiedlicher Form stattfinden kann. Wenn es im Einzelfall zu einer tatsächlich sehr massiven nicht mehr hinnehmbaren Verschattung kommt ist eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 (offenbar nichtbeabsichtigte Härte) möglich.</p> <p>Gewünscht wird weiter, die Befreiungsmöglichkeit für zulässige bauliche Nutzungen weiter zu öffnen und das Kriterium der "unzumutbaren Einschränkungen" fallen zu lassen da dies gegen höherrangiges Recht verstoßen würde. Eine derartige Aufweitung des Befreiungstatbestandes ist nicht erforderlich da wie bereits oben ausgeführt bei baurechtlich zulässigen Vorhaben zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Befreiung besteht, es im Einzelfall aber durchaus zumutbar sein kann durch geringfügige Änderungen am Bauvorhaben auf einen geschützten Baum Rücksicht zu nehmen.</p> <p>zu 5.: Gerügt wird in Bezugnahme der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und die FLL-Richtlinie (Empfehlungen für Baumpflanzungen). Eine solche Inbezugnahme ist möglich da beide Normen von der Stadt zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitgehalten werden, worauf auch in der Satzung hingewiesen</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>4. Befreiungstatbestände</p> <p>a. Bei den Befreiungstatbeständen sind die Fälle eines nachbarrechtlichen Anspruchs auf Beseitigung eines Baumes nicht geregelt. Wird ein Nachbar durch Gerichtsurteil zu einer Fällung verurteilt, muss dieser Nachbar befreit werden. Es muss also in § 5 Abs.1 Nr.5 heißen: des öffentlichen oder des privaten Rechts "</p> <p>b. In Nr.4 sollten ebenso neben den öffentlichen auch privatrechtliche Belange Aufnahme finden</p> <p>c. Es fehlt im Befreiungskatalog weiter der Fall, dass ein Baum einer notwendigen Baugrube zur Sanierung von Untergeschossen oder Tiefgaragen im Wege steht.</p> <p>d. Weiter fehlt eine Regelung, wonach Schattenwurf über mehr als vier Stunden am Tag zu Lasten von Wohnräumen zu einem Befreiungsanspruch führt.</p> <p>e. Die Einschränkung in Ziff.6 „oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen "verstößt gegen höherrangiges Recht. Wenn nach BauGB und LBO Baurecht besteht, geht dieses im Umfang des Rechts vor und darf nicht durch eine kommunale Ermessensentscheidung unter Prüfung der Unzumutbarkeit wegen eines Baumes eingeschränkt werden.</p>	<p>wird. In beiden Fällen handelt es sich um die technische Festlegung von Standards die von entsprechend zusammengesetzten Expertengremien vorgenommen wird. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in gemeindlichen Satzungen auf technische Spezifikationen verwiesen werden kann, wenn diese von der Gemeinde vorgehalten werden (ausdrücklich entschieden für die Inbezugnahme von DIN-Vorschriften bei Bebauungsplänen).</p> <p>zu 6.: Bemängelt wird weiter, dass die Anordnung von Ersatzzahlungen eine Sondersteuer für bestimmte Grundstückseigentümer darstelle die nicht gerechtfertigt sei, weil der Grundstückseigentümer zur Durchführung von Bauvorhaben ohnehin einen Anspruch auf Befreiung habe. Hierzu ist festzustellen, dass Ausgleichszahlungen bei Eingriffen in die Natur ein gängiges Instrument im Naturschutzrecht ist und dort ausdrücklich so vorgesehen sind (§ 29 Abs. 2 BNatSchG) Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Anliegen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, durch die Baumschutzsatzung konterkariert werde. Richtig ist, dass die Beachtung der Baumschutzsatzung und die ggf. vorzunehmenden Ausgleichspflanzungen ein Bauvorhaben verteuern und verkomplizieren. Es kann aber nicht heißen Bauen um jeden Preis, der Natur- und Klimaschutz ist ein sehr wichtiger öffentlicher Belang der auch unter dem Aspekt der hohen Bedeutung künftiger Wohnbauvorhaben beachtet werden muss.</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>5.zu §4 Abs.2:</p> <p>Die Stadt kann ihre Satzungshoheit nicht auf den Normenausschuss der Deutschen Industrie übertragen. Dies gilt auch für § 7 Abs.6 und die dortige Verweisung auf die FLL-Richtlinie.</p> <p>6.Zu § 8</p> <p>Die Verpflichtung zur Ersatzzahlung ist eine Sondersteuer nur für Grundstückseigentümer und nur für solche, die vor Erlass der Baumschutzsatzung einen Baum auf ihrem Grundstück gepflanzt haben. Soweit Grundstückseigentümer nach Veröffentlichung eines Satzungsbeschlusses Bäume pflanzen, werden sie im Hinblick auf die Baumschutzsatzung darauf achten, heranwachsende Bäume auf ihren Grundstücken zu fällen, bevor sie einen Stammumfang von 80cm erreichen. Denn die Verpflichtung zur Ersatzzahlung/pflanzung soll auch dann bestehen, wenn der betroffene Bürger einen Anspruch auf Befreiung hat.</p> <p>Baurecht geht vor Baumschutz. Die Anordnung einer Ersatzpflanzung oder gar Zahlung verstösst gegen höherrangiges Recht, denn das gewährte Baurecht wird eingeschränkt. Das Anliegen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, wird durch die Baumschutzsatzung konterkariert. Ebenso wird die höherrangige Bestimmung des § 51 LBO, die im Interesse der Entbürokratisierung und Beschleunigung ergangen ist, konterkariert. Allenfalls könnte angeordnet werden, im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens auch über den zu fällenden Baum zu informieren. Denn es besteht ja ein</p>	<p>zu 7.:</p> <p>Bemängelt wird außerdem die für die Befreiung fällige Verwaltungsgebühr als zu hoch, bürgerfeindlich und ausschließlich bürokratiefördernd.</p> <p>Dem ist entgegenzuhalten, dass auch in anderen Fällen, in denen ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht, sehr wohl eine Gebühr erhoben wird (Beispiel Baugenehmigungsgebühr). Die Höhe der Gebühr für eine einzelne Maßnahme ist bislang in Ravensburg noch nicht definiert. Sie wird derzeit aus § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt abgeleitet. Im dortigen Gebührenrahmen von 1,50 – 2.500 Euro wurde bislang in der Regel eine Gebühr von 50 Euro festgesetzt. Sobald jetzt Erfahrungen mit dem Vollzug der Satzung und dem für die Erteilung eines Bescheides notwendigen Aufwand vorliegen, wird ein separater Gebührentatbestand in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung eingefügt. Dieser wird nach dem Aufwand der Verwaltung, dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Antragstellers am Erhalt des Bescheides zu bemessen sein; abschließend würde der Gemeinderat über diesen Gebührentatbestand entscheiden.</p> <p>Gerügt wird weiter, dass allgemein die Inbezugnahme privater Grundstücke im Gemeinwohlinteressen erfolgt und deshalb Gebühren nicht oder sehr gering festgesetzt werden dürften. Diesen Bedenken steht die im Grundgesetz festgeschriebene Sozialbindung des Eigentums entgegen. Auch Grundstückseigentümer dürfen mit ihrem Grundstück nicht nach Belieben verfahren, sondern sind im Rahmen der geltenden Gesetze auch dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies bringt es mit sich,</p>

Nr.	Stellungnahme	Beurteilung
	<p>Anspruch auf Befreiung. Hierfür eine Gebühr auszulösen wegen der Notwendigkeit eines Antrags ist bürgerfeindlich und dient ausschließlich der Förderung der Bürokratie.</p> <p>7. Gebühren</p> <p>Die Höhe der Gebühr für den Bescheid ist unangemessen hoch. Gem. § 4 Abs. I der Verwaltungsgebührenordnung kann die Gebühr € 1,50 bis € 2.500.- betragen. Dies ist zu unbestimmt. Sollte die Gebühr die Kosten eines zweifelsfrei erforderlichen zusätzlichen Beamten oder Angestellten finanzieren, wären die Gebühren im Einzelfall erst recht unangemessen hoch. Richtigerweise müsste statt des Verweises auf die Gebührenverordnung eine feste Gebühr von höchstens € 20.- festgesetzt werden. Denn der betroffene Grundstückseigentümer wird ja nur im Gemeinwohlinteresse gezwungen, einen Antrag zu stellen. Wenn die Stadt Bäume schützen will und die Bürger zwingt, Befreiungsanträge zu stellen, muss sie auch einen niedrigstmöglichen Gebührenrahmen festsetzen.</p>	<p>dass bestimmte Rechte nur auf Antrag, nur auf Genehmigung und eben – nach dem Verursacherprinzip – auch nur nach Zahlung einer Gebühr verwirklicht werden können.</p> <p>Fazit:</p> <p>Insgesamt entspricht die Systematik der Ravensburger Baumschutzsatzung dem üblichen Regelungsgehalt solcher Baumschutzsatzungen, wie sie auch von der Rechtsprechung immer wieder bestätigt werden.</p>